

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 5702-00

Stuttgart, 05.01.2021

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 20.11.2020
Betreff Menschen mit Behinderung das Schwimmen während eines Lockdowns immer ermöglichen

Anlagen

### Text der Anfragen/ der Anträge

Die Corona-Verordnung – CoronaVO vom 30. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung regelt unter § 13 Abs. 2 Punkt 7, dass der Betrieb von „Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder...“ für Publikumsverkehr untersagt ist. Ausgenommen davon sind der Reha-Sport, der Schulsport, der Studienbetrieb sowie der Spitzen- oder Profisport. Abweichend hiervon ist im Zeitraum des harten „Lockdowns“ gemäß § 1d Abs. 1 Nr. 4 eine Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport und den Spitzen- oder Profisport erlaubt.

Eine weitere Ausnahme für z. B. Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ist in der o. g. CoronaVO nicht beschrieben.

Die Stuttgarter Bäder setzen die jeweils geltenden Verordnungen zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger konsequent um. Diese Maßnahmen verlangen von der Bevölkerung auch hinsichtlich des Besuchs und der Nutzung von Schwimmbädern entsprechende Einschränkungen.

Als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt haben die Stuttgarter Bäder eine hohe Vorbildfunktion für die Akzeptanz der durch die CoronaVO verfügten Maßnahmen. Eine separate " ...Öffnung der Schwimmbäder für Personen, die durch ein ärztliches Attest auf das Schwimmen angewiesen sind, ..." wäre aktuell durch die CoronaVO auch außerhalb des harten „Lockdowns“ nicht gedeckt und kann daher auch nicht ermöglicht werden.

### Anmerkung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung:

Chronisch kranke und schwerbehinderte Menschen sind krankheitsbedingt sehr oft und regelmäßig auf Bewegung und Therapie im Wasser angewiesen. Durch die Schließung von Schwimm-, Hallen- und Thermalbädern angesichts der Corona-Pandemie waren und sind viele von ihnen stark mit gesundheitlichen Folgen konfrontiert.

Bürgermeisterin Dr. Alexandra Sußmann und die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung haben sich aus diesem Grund im April 2020 im Hinblick darauf, dass eine 2. Welle der Corona-Pandemie folgen kann, an das Ministerium für Soziales und gesellschaftliche Integration gewandt. Anliegen war, dass die Corona-VO für diesen Personenkreis künftig entsprechende Regelungen vorsehen soll, um eine Bädernutzung zu ermöglichen. Für den gesundheitlich stark belasteten Personenkreis würde dies eine enorme Entlastung bedeuten und der Gesunderhaltung dienen. Selbstverständlich müssen geeignete Hygiene- und Schutzmaßnahmen (z.B. an einem festgelegten Standort, definierte Tage und begrenzte Zeiten) berücksichtigt werden. Beispielsweise sollten Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Leistungs- und Schulsport herangezogen wurden, übertragen werden.

Es ist bedauerlich, dass für diesen Personenkreis auch in der aktuellen Corona-VO keine Regelungen getroffen wurden, so dass das berechtigte Anliegen keine Berücksichtigung fand.

i. V.

Dr. Fabian Mayer  
Erster Bürgermeister

Verteiler  
<Verteiler>